

Satzung
des Deutschen Verbandes für
Neuro-Linguistisches Programmieren e. V.

Endfassung nach Überarbeitung und Beschluss durch die
Mitgliederversammlung
am 28. Oktober 2005

Stand: 2. November 2005, Änderungen der MV durch Protokollführer Janko Dietrich eingearbeitet



Satzung
Neufassung
des Deutschen Verbandes für Neuro-Linguistisches Programmieren e. V.
in der Fassung vom 28.10. 2005

Präambel

Der DVNLP hat sich als Verband für professionelle Kommunikation das Ziel gesetzt, seinen Mitgliedern eine Basis zu schaffen, auf der gemeinsames Wachstum, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung möglich ist. Die Satzung soll einen breiten Spielraum für alle Mitglieder eröffnen, gleichzeitig aber auch die im gemeinsamen Zusammenspiel notwendigen Regeln aufstellen. Die Satzung gibt unterschiedlichen Bedürfnissen Raum, sich im Rahmen einer gemeinsamen Interessenorientierung zu organisieren und auszutauschen, die von dem Grundgedanken der Wertschätzung eines humanistischen Menschenbildes und dem Entwicklungspotenzial der Gesellschaft ausgeht.

I. Abschnitt – Der Verband

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V.“ (DVNLP).
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziele / Zweck

Der Verband dient der Wissenschaft, Forschung und Bildung auf der Basis des Kommunikationsmodells Neuro-Linguistisches Programmieren (NLP) und der Verbreitung des NLP in passenden Anwendungsgebieten. Das Kommunikationsmodell findet Anwendung in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Pädagogik, Erwachsenenbildung, Therapie, Gesundheitsfürsorge und -vorsorge, in Wirtschaft und Industrie. Es zielt hierbei auf die Persönlichkeitsentwicklung, indem es individuelle Wahrnehmungsprozesse, Verhaltensvielfalt und Zielklarheit fördert.

2. Aufgaben

Die Förderung des Verbandszweckes wird erreicht durch

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben als Verband für die als gemeinnützig anerkannten Vereine zur Förderung des NLP und sonstige Vereinigungen gleicher Zweckrichtung,
- b) die Erforschung und Weiterentwicklung des NLP in Zusammenarbeit und im Erfahrungsaustausch mit universitären Fakultäten und sonstigen öffentlichen Institutionen und Einrichtungen, sowie die zeitnahe, der Allgemeinheit zugängliche Veröffentlichung sämtlicher Forschungsergebnisse,
- c) die Untersuchung der Anwendung des NLP auf seine Effektivität, Effizienz und die Einhaltung ethischer Normen,
- d) die Aufstellung und Weiterentwicklung einheitlicher Aus- und Fortbildungsrichtlinien zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus bei der Anwendung des NLP,
- e) die Erteilung und den Widerruf der Aus- und Fortbildungsbefugnis für Lehrbefugte (Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung), die im Namen des Verbands Zertifizierungen durchführen, zur Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus in der Anwendung des NLP,
- f) Veranstaltung von Fachkongressen für alle am NLP Interessierten, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verband.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

1. Der Verband und seine Ziele sind politisch und konfessionell neutral.
2. Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die dem Grundgesetz sowie den Menschenrechten – insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im DVNLP aus.

II. Abschnitt – Die Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 1) **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche, rechtsfähige Person ab der Aus- und Fortbildungsstufe des vom DVNLP anerkannten NLP-Practitioners werden.
- 2) Als **Mitglied in der Zeit der Probemitgliedschaft** kann jede natürliche Person, die die Voraussetzungen des ordentlichen Mitglieds erfüllt, einmalig für die Dauer eines Jahres aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn nicht ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt wird.
- 3) Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für die Entwicklung und Verbreitung des NLP erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

Darüber hinaus gibt es:

- 4) **Interessent/in** kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden, ohne selbst eine NLP-Ausbildung absolviert zu haben.
- 5) Als **Fördermitglieder** können juristische und natürliche Personen aufgenommen werden.
- 6) Soweit Altverträge **assoziierte Mitglieder** vorsehen, genießen diese Bestandsschutz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder in der Zeit der Probemitgliedschaft haben alle Mitgliedsrechte, insbesondere in der Mitgliederversammlung:
 - a) Stimmrecht,
 - b) Rederecht,
 - c) Antragsrecht,
 - d) aktives Wahlrecht.
2. Nur ordentliche Mitglieder können in die Organe des DVNLP gewählt werden (passives Wahlrecht).
3. Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des DVNLP zu fördern,
 - b) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes durch Beschluss ermäßigen oder erlassen.
3. Mitglieder auf Probe sind für die Dauer eines Jahres von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind auf Dauer von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Begünstigungsverbot

1. Weder Verbandsmitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Mitarbeit in den Verbandsorganen ist ehrenamtlich. Ein Verdienstausfall / Nachteilsausgleich wird nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt. Hierbei dürfen die steuerlich zulässigen Höchstsätze nicht überschritten werden.
3. Grundsätzlich sind Ausgaben des Verbandes über die Geschäftsstelle zu tätigen. Nachgewiesene Auslagen, die die Organmitglieder in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen als Organmitglieder haben, so etwa Reisekosten, Unterbringungskosten etc., werden durch die Geschäftsstelle erstattet.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf seiner nächsten Sitzung.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) Kündigung (Austritt),
 - b) Auflösung der juristischen Person,
 - c) Ausschluss.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigungserklärung ist gegenüber der Geschäftsstelle in Schriftform vorzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen mit dem Verband geschlossene Verträge,
 - c) bei Verbands schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens.
2. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben.
3. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
4. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden.

III. Abschnitt - Die Verfahrensordnung

§ 12 Grundsatz der Öffentlichkeit

Sitzungen der Verbandsorgane sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit auf Grund eines Beschlusses des jeweiligen Gremiums nicht ausgeschlossen ist. Dies bedeutet nicht, dass Einladungen über die Regelungen der Satzung hinaus veröffentlicht werden müssen.

§ 13 Sitzungsfrequenz / Ordnungsgemäße Ladung

- 1) Die Organe tagen, sofern die Satzung nichts anderes aussagt, soweit es die Geschäftslage erfordert.
- 2) Zu den Sitzungen der Organe wird vom jeweiligen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen, zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder geladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf vier Tage abgekürzt werden, dies gilt nicht für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Ladung kann per E-Mail vorgenommen werden, wenn das Mitglied nicht widerspricht.

§ 14 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung gibt die Beratungsthemen wieder. Der Einladung sollen Sitzungsvorlagen zu jedem Tagesordnungspunkt, z.B. ein Haushaltsplan mit einem Beschlussvorschlag, beiliegen, sowie sämtliche Anträge, die zu der Sitzung gestellt wurden.
- 2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist um einen Tagesordnungspunkt zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies nach Zugang der Einladung bis zum 14. Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit allen Anträgen spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- 3) Die Mitgliederversammlung stellt die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung fest.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- 1) Grundsätzlich sind die Organe beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Prozent aller ordentlichen Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder anwesend sind.
- 3) Sind weniger als fünf Prozent anwesend, so kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Einladung eine Stunde später eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Der/die Sitzungsleiter/in stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

§ 16 Beschlüsse über Sachfragen

- 1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der/die Sitzungsleiter/in stellt bei jeder Abstimmung das Quorum fest.
- 2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, für Änderungen des Verbandszweckes und zur Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es dafür eine Mehrheit von fünf Prozent der abgegebenen Stimmen gibt.
- 4) Neben den Beschlüssen über die Sachfragen sind folgende Anträge zur Verfahrensordnung vorgesehen:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - b) Antrag auf Ende der Rednerliste,
 - c) Antrag auf Abstimmung,
 - d) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium.

§ 17 Wahlen zu den Organen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichtet darauf einstimmig.
2. Bei Wahlen zu den Organen des Verbandes gilt derjenige im ersten Wahlgang als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Kommt es im ersten Wahlgang nicht zu einer absoluten Mehrheit, findet unter den beiden Kandidaten/innen mit dem besten Stimmresultat eine Stichwahl statt.
3. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Zugehörigkeit kraft Amtes bleibt davon unberührt.
4. Die Abberufung eines Mitgliedes aus einem Organ erfolgt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Wahlzeiten

- 1) Die Organe des Verbandes werden grundsätzlich auf vier Jahre gewählt, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- 2) Alle Funktionsträger/innen bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Endet die Mitgliedschaft im Verband, endet auch das Amt. Scheidet ein/eine Funktionsträger/in aus, kann auf Beschluss des jeweiligen Gremiums ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten erreichbaren Versammlung des für die Wahl zuständigen Gremiums berufen werden.

§ 19 Niederschriften / Protokolle

- 1) In den Organen wird innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll über die Sitzungen erstellt. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle gesammelt und sind für jedes stimmberechtigte Mitglied einsehbar.
- 2) Die Protokolle werden vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet.
- 3) Ein Protokoll wird durch die Geschäftsstelle grundsätzlich nur auf Anforderung an die Mitglieder geschickt.
- 4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder geschickt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.
- 5) Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Vorstand auf der nächsten erreichbaren Sitzung. Redaktionelle Änderungen nimmt die Geschäftsstelle vor.
- 6) Der/die Einspruchsführer/in erhält über die Entscheidung des Vorstandes unverzüglich eine Mitteilung. Hält er/sie seinen/ihren Einspruch schriftlich aufrecht, entscheidet die Schlichtungskommission abschließend. Andernfalls gilt das Protokoll als angenommen.

IV. Abschnitt - Verbandsstruktur

§ 20 Verbandsstruktur

- 1) Der DVNLP ist ein Mitgliederverband. Die Regional- und Fachgruppen und die Aus- und Fortbildungskommission sind Einrichtungen des DVNLP. Ihnen wird ein erhebliches Maß an Mitsprache eingeräumt.
- 2) Das Kuratorium besteht aus den fünf Vorstandsmitgliedern und drei Mitgliedern kraft Amtes. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand wahrgenommen, der im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung gebunden ist.

§ 21 Organe des Verbands

Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand,
- d) die Aus- und Fortbildungskommission,
- e) der Regionalgruppen- und Fachgruppenleitungskreis,
- f) die Regionalgruppen nach Bedarf,
- g) die Fachgruppen nach Bedarf,
- h) die beiden Kassenprüfer/innen,
- i) die Schlichtungskommission und
- j) der/die Datenschutzbeauftragte.

§ 22 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich ein. Sie tagt sooft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- 3) Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist schriftlich einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden eröffnet. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n Tagungsleiter/in und den/die Protokollführer/in. Beide müssen nicht Mitglieder des DVNLP sein.
- 5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Feststellung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - c) Wahl und Abberufung der Schlichtungskommission und der Kommission für Aus- und Fortbildungsrichtlinien,
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung der beiden Kassenprüfer/innen,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - h) Anweisungen und Aufträge an den Vorstand,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - j) Erlass der Beitragsordnung,
 - k) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Verbandes,
 - l) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Verbandsauflösung,
 - m) Wahl von Delegierten auf nationaler und internationaler Ebene.
- 6) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält grundsätzlich folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- b) Wahl des/der Tagungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
- c) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und des Quorums für Abstimmungen
- d) Bericht der/des Vorsitzenden
- e) Bericht des/der Geschäftsführers/in
- f) Kassenbericht
- g) Beschlussfassung über die Entlastung
- h) Wahlen / Nachwahlen
- i) Bestätigung der Mitglieder des Kuratoriums
- j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- k) Sachanträge des Vorstandes
- l) Sachanträge der Mitglieder
- m) Anfragen

Einen Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gibt es nicht.

§ 23 Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind die fünf Mitglieder des Vorstandes und

- der/die Sprecher/in oder der/die stellv. Sprecher/in der AFK,
- der/die Sprecher/in oder der/die stellv. Sprecher/in des Fachgruppenleitungskreises,
- der/die Sprecher/in oder der/die stellv. Sprecher/in des Regionalgruppenleitungskreises,
- der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.

Bei Stimmgleichheit in diesem Gremium entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Das Kuratorium erstellt die Rahmenbedingungen für die Assoziierungsverträge mit anderen Verbänden und Institutionen. Der/die Vorsitzende führt die Vertragsgespräche.
- b) Das Kuratorium legt die Richtlinien der Aus- und Fortbildung verbindlich fest.
- c) Das Kuratorium bereitet die Mitgliederversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen, die den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- d) Das Kuratorium entscheidet über die Einrichtung von Regional- und Fachgruppen.
- e) Das Kuratorium entscheidet über den Ausschluss aus dem Verband.
- f) Das Kuratorium hat die Möglichkeit ein beratendes Kuratoriumsmitglied aus dem Bereich der Wissenschaft und der Forschung zu berufen.

§ 25 Vorstand

- 1) Die Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) der/die Vorsitzende zuständig für die Mitgliederpflege,
 - b) der/die stellv. Vorsitzende zuständig für die Regional- und Fachgruppen,
 - c) der Vorstand für Finanzen,
 - d) der Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) der Vorstand für Ausbildung und Zertifizierung.
- 2) Der Verband wird im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden tätig wird.
- 3) Der/die Geschäftsführer/in kann auf Verlangen des Vorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums und nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden (Auffangzuständigkeit). Im Rahmen des Haushaltsplanes hat der Vorstand Handlungsfreiheit.
- 2) Folgende Aufgaben liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - b) Der Vorstand entscheidet über Anerkennung und Zertifizierung von Lehrtrainern/innen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Einziehung von Trainerlizenzen.
 - d) Der Vorstand richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein.
 - e) Die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in obliegt dem Vorstand.
 - f) Der Vorstand erarbeitet die Beitragsordnung.

§ 27 Kassenprüfer/in

- 1) Es werden zwei Kassenprüfer/innen jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen werden alternierend, zeitversetzt um zwei Jahre, gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, den Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle, insbesondere die Jahresrechnung, zu prüfen und den Mitgliedern einen Prüfbericht vorzulegen. Sie sind an keine Weisungen gebunden und haben Zugriff auf alle Vorgänge der Geschäftsstelle, des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 3) Sie können eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung geben.

§ 28 Datenschutzbeauftragte/r

- 1) Von der Mitgliederversammlung wird der/die Datenschutzbeauftragte gewählt und von dem/der Vorsitzenden bestellt.
- 2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- 3) Der/Die Datenschutzbeauftragte hat
 - a) auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken,
 - b) die ordnungsgemäße Anwendung der DV-Programme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen,
 - c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu schulen,
 - d) automatisierte Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, vorab zu kontrollieren (Vorabkontrolle),
 - e) jedermann auf Antrag die Angaben über Verfahren automatisierter Verarbeitungen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen,
 - f) Beschwerden nachzugehen, wenn Betroffene (z.B. Beschäftigte oder Mitglieder des DVNLP) ihn/sie mit der Behauptung anrufen, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den DVNLP verletze sie in ihren Rechten.
- 4) Der/die Datenschutzbeauftragte ist dem/der Vorsitzenden unmittelbar zu unterstellen. Er/sie ist in der Ausübung seiner/ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 29 Schlichtungskommission

- 1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei gewählten Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- 2) Die Kommission ist unabhängig und neutral. Die Mitglieder der Kommission müssen eine mögliche Befangenheit anzeigen.

- 3) Die Wahl von Ersatzmitgliedern für den Fall des Ausscheidens oder der Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungskommission ist zulässig. Wird ein Mitglied abgelehnt, entscheiden die übrigen zwei über den Einsatz eines/r Vertreters/in.
- 4) Vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband andererseits oder den Organen des Verbandes ist die Schlichtungskommission anzurufen und der Schiedsspruch abzuwarten. Ein Gerichtsverfahren ohne die Einschaltung der Schlichtungskommission und einen abschließenden Schiedsspruch ist unzulässig.
- 5) Weitergehend gelten die Vorschriften der zivilen Prozessordnung zum Schiedsgericht.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten der Schlichtungskommission

- 1) Die Schlichtungskommission nimmt auf Antrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist, Schlichtungs- und Schiedsaufgaben wahr. Sie kann von jedem Mitglied, jedem Organ und, sofern ein hinreichender Bezug zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes besteht, auch von einem Nichtmitglied angerufen werden.
- 2) Die Kommission schlichtet bzw. erlässt einen Schiedsspruch, insbesondere bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern, zwischen Organen und zwischen Mitgliedern und Organen. Der Schiedsspruch ist den Beteiligten bekannt zu geben. Die Mitglieder unterwerfen sich der Entscheidung des Schiedsgerichts in allen vertraglichen, nicht-vertraglichen und satzungsrechtlichen Streitfällen.
- 3) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung über den Schiedsspruch beraten ohne die Entscheidung zu verändern.

§ 31 Aus- und Fortbildungskommission (AFK)

- 1) Die Aus- und Fortbildungskommission besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei der höchsten Aus- und Fortbildungsstufe angehören müssen und zwei den anderen Aus- und Fortbildungsstufen angehören können. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- 2) Die AFK bereitet alle Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums die Ausbildung und Fortbildung betreffend vor. Sie unterbreitet den beiden Organen Beschlussempfehlungen, von denen die Organe in begründeten Einzelfällen abweichen können.

§ 32 Aufgaben und Zuständigkeiten der Aus- und Fortbildungskommission

Folgende Aufgaben erfüllt die AFK:

- 1) Sie ist für die Mitglieder Ansprechpartnerin für Aus- und Fortbildungsfragen.
- 2) Sie empfiehlt dem Vorstand die Erteilung und den Widerruf der Lehrberechtigungen.
- 3) Sie erarbeitet für das Kuratorium eine Empfehlung für bindende Kriterien und Richtlinien aller Aus- und Fortbildungsstufen für die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für
 - a) die curriculare Struktur und deren Durchführung,
 - b) die Modalitäten der Zertifizierung,
 - c) die Vergleichbarkeit der Aus- und Fortbildungsrichtlinien und -inhalte von NLP-Institutionen außerhalb des DVNLP,
 - d) die Zertifizierung von Mitgliedern, die ihre Ausbildung nicht nach den DVNLP-Richtlinien gemacht haben,
 - e) die Qualitätssicherung bestehender Ausbildungen der DVNLP-Mitglieder.

§ 33 DVNLP Fachgruppe Neuro-Linguistische Psychotherapie

- 1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die DVNLP Fachgruppe Neuro-Linguistische Psychotherapie (DVNL - Pt) eingerichtet. Die Mitglieder die-

ser Fachgruppe sind nur dann in der Fachgruppe stimmberechtigt, wenn sie die Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie, die Approbation bzw. das ECP besitzen.

- 2) Die Fachgruppe ist bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit an die Satzung des DVNLP gebunden. Bei der fachlichen Arbeit, insbesondere bei der Ausgestaltung von Curricula, Veranstaltungen, Treffen und sonstigen Aktivitäten, hat die Fachgruppe die alleinige fachliche Hoheit.
- 3) Die Fachgruppe nutzt die Geschäftsstelle für die administrativen Arbeiten. Eine eigene Geschäftsstelle ist nicht vorgesehen. Haushaltsmittel für die Durchführung von Veranstaltungen sollen im Rahmen des Haushaltsplanes in einer gesonderten Haushaltsstelle zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte eine/n Fachgruppenleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese vertreten die Fachgruppe gegenüber den Organen des Verbandes.
- 5) Die Fachgruppe kommt den Verpflichtungen gegenüber EAP, EANLPt und DVP in eigener Verantwortung für den DVNLP nach. Bei Nennung von Sachverständigen oder Delegierten ist das zuständige Gremium des DVNLP an das Votum der Fachgruppe gebunden. Der/die Vorsitzende sind unterrichtet zu halten.
- 6) Über die Rechtsnachfolge schließen die Vorstände der dgnlp und des dvnlp eine Vereinbarung.

§ 34 Regional- und Fachgruppen

- 1) Das Kuratorium kann die Gründung regionaler Gruppen - grundsätzlich auf Ebene der 16 Bundesländer - und von Fachgruppen beschließen.
- 2) Einen Antrag auf Gründung können Gruppen stellen, die bei Gründung mindestens 10 Mitglieder haben. Alle Mitglieder haben den Antrag zu unterschreiben. Der Vorstand kann ebenfalls einen entsprechenden Antrag an das Kuratorium stellen.
- 3) Nach Beschlussfassung durch das Kuratorium über die Einrichtung der Gruppe, wählen die Mitglieder der Regional- oder Fachgruppe aus ihrer Mitte eine/n Regionalgruppenleiter/in bzw. Fachgruppenleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Leiter/innen der Regional- oder Fachgruppen fungieren in ihren Region/Fachsparten als Bindeglieder zwischen den Fach-/Regionalgruppen und dem DVNLP.
- 4) Die Regional- oder Fachgruppen sind bei der Ausgestaltung ihrer Arbeit an die Satzung des DVNLP gebunden. Veranstaltungen, Treffen und sonstige Aktivitäten können für Nichtverbandsmitglieder geöffnet werden.
- 5) Die Regional- und Fachgruppen nutzen die Geschäftsstelle für die administrativen Arbeiten. Eigene Geschäftsstellen sind nicht vorgesehen. Haushaltsmittel für die Durchführung von Veranstaltungen sollen im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt werden.
- 6) Die Regional- und Fachgruppen tragen die Bezeichnung z.B. „DVNLP Regionalgruppe *Niedersachsen*“ oder „DVNLP Fachgruppe *Business*“.

§ 35 Regionalgruppen- und Fachgruppenleitungskreis

- 1) Die Leiter/innen der Fachgruppe Pt und aller Regional- und Fachgruppen bilden zusammen den Regionalgruppen- und Fachgruppenleitungskreis. Er dient dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Unterstützung der Regional- und Fachgruppen. Die Regionalgruppen- oder Fachgruppenleiter/innen wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher/innen (Regionalgruppen und den Fachgruppen) und deren Stellvertreter/in (Regionalgruppen und den Fachgruppen).
- 2) Der Regionalgruppen- und Fachgruppenleitungskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Besprechung, die von den beiden Sprechern/innen und dem/der stellv. Vorsitzenden DVNLP einberufen und dem/der stellv. Vorsitzenden DVNLP geleitet wird.
- 3) Die Sprecher/innen, in deren Verhinderungsfalle deren Stellvertreter/in, sind in dieser Funktion Mitglied des Kuratoriums. Endet die Funktion als Sprecher/in oder stellv. Sprecher/in, endet die Tätigkeit im Kuratorium.

V. Abschnitt - Auflösung, Übergangsbestimmung, Änderungen und Gültigkeit

§ 36 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes aussagt.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Land Berlin und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4) Zu Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen bestellt, sofern nicht die letzte Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

§ 37 Übergangsbestimmungen

- 1) Soweit Altverträge bestehen und den DVNLP im Rahmen der alten Satzung binden, wird diesen auch nach Gültigkeit der neuen Satzung Bestandsschutz gewährt. Die Vertragspartner sollen sich bemühen, zeitgemäße, der neuen Satzung angepasste, Regeln zu verhandeln und in eine neue Vertragsform zu gießen.
- 2) Die Organe werden nach Auslaufen der Amtszeit gemäß der Satzung in der Fassung vom 08. Dezember 2002 zu den Bedingungen dieser Satzung neu besetzt. Die am 28. Oktober 2005 zur Wahl stehenden Gremien gemäß der alten Satzung vom 08. Dezember 2002 werden bereits nach der neuen Satzung gebildet.

§ 38 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 39 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung ist gültig mit dem Tag, an welchem das zuständige Amtsgericht Berlin Charlottenburg mitteilt, dass die Satzung eingetragen worden ist.